

Liechtenstein-Institut  
Forschung und Lehre

Frank Zindel

**Die güterrechtliche Auseinandersetzung  
bei Auflösung der Ehe  
nach liechtensteinischem Recht**

Beiträge Nr. 6/1996

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen  
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Frank Zindel

**Die güterrechtliche Auseinandersetzung  
bei Auflösung der Ehe  
nach liechtensteinischem Recht**

Beiträge Nr. 6/1996





# Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung .....	5
II.	Zum Anwendungsbereich der Art. 89 a ff. EheG .....	6
	1. Subsidiarität der güterrechtlichen Auseinandersetzung durch den Richter .....	6
	2. Ungültigerklärung und strittige Trennung .....	6
	3. Keine güterrechtliche Auseinandersetzung bei Eheauflösung von Todes wegen .....	6
III.	Der Anspruch auf Teilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses .....	7
	1. Die Entstehung des Anspruchs .....	7
	2. Der Untergang des Anspruchs .....	8
	3. Der Übergang des Anspruchs .....	8
IV.	Die gesetzliche Aufteilungsmasse .....	9
	1. Die teilungspflichtigen Vermögenswerte .....	9
	2. Die nicht teilungspflichtigen Vermögenswerte .....	9
	a) In die Ehe eingebrachte Vermögenswerte .....	10
	b) Von Todes wegen erworbene Vermögenswerte .....	10
	c) Geschenke Dritter .....	10
	d) Dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein dienende Vermögenswerte .....	10
	e) Unmittelbar der Berufsausübung dienende Vermögenswerte .....	11
	f) Schmerzensgeldansprüche und andere höchstpersönliche Ansprüche ..	11
	g) Der Hausrat und die Ehewohnung .....	11
	h) Surrogate .....	12
	i) Erträgnisse .....	12
	j) Wertsteigerungen .....	12
V.	Die vertraglich bestimmte Aufteilungsmasse .....	13
VI.	Die gerichtliche Aufteilung der Teilungsmasse .....	15
	1. Die Teilungsquote .....	15
	2. Die materielle Auf- und Zuteilung der teilungspflichtigen Vermögenswerte .....	16
	a) Das Kindeswohl .....	16
	b) Die Trennung der Lebensbereiche .....	16
	c) Die Subsidiarität der Ausgleichszahlung .....	16
	d) Die Ehewohnung .....	16
	e) Die Schulden .....	17
	f) Der Anspruch auf Benachteiligungsausgleich .....	18
VII.	Das Übergangsrecht .....	18
VIII.	Schlussbemerkungen .....	19



# Die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe nach liechtensteinischem Recht\*

## I. Einleitung

Am 1. April 1993 trat in Liechtenstein ein neues Ehe- und Familienrecht in Kraft. Damit wurde eine umfangreiche, rund 10 Jahre dauernde Revision des Ehe- und Familienrechts abgeschlossen<sup>1</sup>. Eines der massgeblichen Ziele dieser Revision war die Durchsetzung des Partnerschafts- und Gleichberechtigungsprinzips<sup>2</sup> im Ehe- und Familienrecht, was teilweise recht erhebliche Novellierungen notwendig machte. Eine der einschneidendsten und weitreichendsten Neuerungen erfolgte hierbei im Bereich des Güterrechts und zwar hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe.

In Liechtenstein galt seit über 180 Jahren der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung<sup>3</sup>. Dieser Güterstand hat für die Zeit während aufrechter Ehe auch heute weiterhin Geltung. Indessen war die Gütertrennung im Falle einer Eheauflösung mit dem neuen Ehe- und Familienleitbild im Sinne des Gleichberechtigungs- und Partnerschaftsprinzips nicht mehr zu vereinbaren. Es sollte endlich gewährleistet werden, dass derjenige Ehegatte, welcher den Haushalt besorgte und allenfalls Kinder erzog und dadurch während der Ehe kein oder nur wenig Einkommen erzielen konnte, im Falle einer Eheauflösung unter Lebenden nicht plötzlich mit leeren Händen dasteht. In güterrechtlicher Hinsicht sollte von nun an die Gleichwertigkeit der Haushaltsführung und Kindererziehung auf der einen und des Arbeitserwerbs auf der anderen Seite anerkannt und honoriert werden. Gemäss dem Grundsatz, dass bei aufrechter Ehe ein jeder Ehegatte auf seine Weise nach seinen Kräften und entsprechend der vorgenommenen Arbeitsteilung in der Regel einen letztlich gleichwertigen Beitrag zum Familienunterhalt leistet<sup>4</sup>, sollten im Falle einer Eheauflösung auch beide Ehegatten einen gleichwertigen Anspruch auf den während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs haben, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wer von beiden

---

\* Ausgearbeitete Fassung des Referates von Herrn Dr. Frank Zindel, welches dieser im Rahmen der vom Liechtenstein-Institut organisierten Ringvorlesung "Aus der Werkstatt junger Juristen" am 31. Oktober 1995 hielt.

Herr Dr. Frank Zindel, geb. 1966, schloss sein Studium der Rechtswissenschaft 1990 an der Universität Zürich ab. Anschliessend übernahm er die Geschäftsführung eines kleineren Industriebetriebes im Fürstentum Liechtenstein. Im Zeitraum Frühling 1993 bis Ende 1994 verfasste er seine Dissertation zum Thema "Die wirtschaftlichen Folgen der Eheauflösung nach liechtensteinischem Recht". Die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft erfolgte im Juli 1995. Seit Januar 1995 absolviert er ein Anwaltspraktikum in einer Kanzlei in Chur.

<sup>1</sup> Am 15. Dezember 1982 reichten sechs Landtagsabgeordnete ein Postulat ein, wonach die Regierung überprüfen solle, in welchen Bereichen der liechtensteinischen Gesetzgebung die Stellung der Frau nicht mehr der bestehenden Rechtsauffassung entsprach.

<sup>2</sup> Das Gleichberechtigungs- und Partnerschaftsprinzip löste das sogenannte patriarchalische Prinzip ab, wonach der Mann als Haupt der Familie mit umfassenden Kompetenzen angesehen wurde.

<sup>3</sup> Soweit die Eheleute "über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen" haben (§ 1237 ABGB).

<sup>4</sup> Vgl. 46 Abs. 1 EheG.

direkt - z.B. durch Arbeitserwerb - den Vermögenszuwachs tatsächlich bewirkt hat. Der mit der Novelle neu geschaffene Anspruch jedes Ehegatten auf Teilung des während aufrechter Ehe erzielten Vermögenszuwachses im Falle der Eheauflösung fand im Ehegesetz in den Artikeln 89 a bis 89 s seinen legislativen Niederschlag.

## II. Zum Anwendungsbereich der Art. 89 a ff. EheG

### 1. Subsidiarität der güterrechtlichen Auseinandersetzung durch den Richter

Im Falle einer Eheauflösung sollen in erster Linie die betroffenen Ehegatten soweit möglich selbst die güterrechtliche Auseinandersetzung einverständlich regeln. Hierfür können die gesetzlichen Regelungen der Art. 89 a ff. EheG Richtschnur sein. Wenn indessen keine Einigung erzielt werden kann, so hat jeder Ehegatte die Möglichkeit vom Richter zu verlangen, dass er die Teilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses nach Gesetz vornehme<sup>5</sup>.

### 2. Ungültigerklärung und strittige Trennung

Gemäss Gesetzestext von Art. 89 a EheG kann eine güterrechtliche Auseinandersetzung durch Gericht verlangt werden, wenn eine Ehe für ungültig erklärt<sup>6</sup> oder ohne Einverständnis getrennt wurde. Die güterrechtliche Auseinandersetzung vor Gericht kommt im Falle einer einverständlichen Trennung nicht in Frage, da die einverständliche Einigung der Ehegatten auch in güterrechtlicher Hinsicht Voraussetzung für die richterliche Genehmigung der nicht strittigen Trennung ist<sup>7</sup>. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sogenannte Konkubinatsverhältnisse in güterrechtlicher Hinsicht grundsätzlich irrelevant sind<sup>8</sup>.

### 3. Keine güterrechtliche Auseinandersetzung bei Eheauflösung von Todes wegen

Der Tod eines Ehegatten löst keine güterrechtliche Auseinandersetzung aus. Dies steht im Einklang mit dem österreichischen sogenannten rein erbrechtlichen System<sup>9</sup> und im Gegen-

---

<sup>5</sup> Die güterrechtliche Teilung durch Gericht ist somit subsidiär und antragsbedürftig.

<sup>6</sup> Die Art. 89 a ff. EheG finden im Falle einer Ungültigerklärung der Ehe keine Anwendung, wenn hierfür bereits zuvor in einem Ehepakt eine Regelung getroffen wurde (vgl. Art. 42 Abs. 2 EheG).

<sup>7</sup> Vgl. Art. 53 EheG.

<sup>8</sup> Dem Konkubinat wurde mit der Revision erstmals im Unterhaltsrecht Bedeutung zugemessen, indem gemäss Art. 89 Abs. 4 EheG eine nacheheliche Unterhaltspflicht solange ruht, als der oder die Unterhaltsberechtigte eine "Lebensgemeinschaft" eingeht.

<sup>9</sup> Im Todesfall eines Ehegatten hat der überlebende Ehegatte nur als gesetzlicher Erbe Anteil am Vermögen des Verstorbenen.

satz zum gemischt erbrechtlich güterrechtlichen System des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>10</sup>. Die Wahl der rein erbrechtlichen Lösung war während des Gesetzgebungsverfahrens in Liechtenstein sehr umstritten<sup>11</sup>. Tatsächlich ist es erstaunlich oder zumindest bemerkenswert, dass in güterrechtlicher Hinsicht eine Eheauflösung durch Trennung beziehungsweise Scheidung nicht dieselben Folgen zeitigt wie eine Eheauflösung durch den Tod eines Ehegatten.

Je nach dem, ob der erwerbstätige oder der den Haushalt führende Ehegatte vorverstirbt, ist die rein erbrechtliche Lösung für die Kinder oder aber für den überlebenden Ehegatten von Vorteil. Da zu rund 80 - 90 % der Mann vor seiner Ehefrau verstirbt und da es ebenso häufig der Fall ist, dass der Mann als verdienender Ehepartner über das Hauptvermögen verfügt, kommt die rein erbrechtliche Lösung in der überwiegenden Zahl der Fälle den Kindern zugute, falls solche vorhanden sind<sup>12</sup>. Es war denn auch das erklärte Ziel des Gesetzgebers, bestehendes Familienvermögen beim Tode eines Ehegatten so weit als möglich dessen Nachkommen zu erhalten<sup>13</sup>. Würde der überlebende Ehepartner zu stark bedacht, so bestünde insbesondere bei erneuter Heirat desselben die Gefahr, dass den Kindern ein Grossanteil der Vermögenswerte ihres verstorbenen Elternteils verlorengeliegt<sup>14</sup>. Ohne Zweifel stellt der Entscheid für das rein erbrechtliche System einen Einbruch in das Partnerschaftsprinzip dar. Dies wurde aber im Interesse allfälliger Kinder vom liechtensteinischen Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

### III. Der Anspruch auf Teilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses

#### 1. Die Entstehung des Anspruchs

Ein Anspruch auf gerichtliche Aufteilung nach Art. 89 a ff. EheG besteht nur, wenn zwischen den Ehegatten bis zur Einreichung einer Trennungs- oder Ungültigkeitsklage während mindestens 3 Jahren eine häusliche Gemeinschaft bestanden hat<sup>15</sup>. Es ist nicht restlos geklärt, was unter dem Begriff der häuslichen Gemeinschaft zu verstehen ist. Es wird wohl darauf ankommen, dass während mindestens drei Jahren eine eheliche Gemeinschaft tatsächlich gelebt wurde. Dabei sollte meines Erachtens weniger auf das lokale als vielmehr auf das emotionale Element der Gemeinschaft abgestellt werden.

---

<sup>10</sup> Gemäss ZGB partizipiert der überlebende Ehegatte zunächst im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung und sodann als gesetzlicher Erbe am Vermögen des verstorbenen Ehepartners.

<sup>11</sup> Unter anderem wurde dem Landtag am 11.9.1991 eine Petition mit 275 Unterschriften eingereicht, mit welcher die güterrechtliche Auseinandersetzung nach Art. 89 a ff. EheG auch bei Eheauflösung von Todes wegen gefordert wurde.

<sup>12</sup> Es entspricht einer langen Rechtstradition, dass das ABGB vorwiegend und in besonderem Masse die Interessen der Kinder schützt.

<sup>13</sup> Vgl. den Bericht Nr. 11/88 vom 3. Mai 1988 der Regierung an den Landtag zur Reform des Ehe- und Familienrechts, S. 44 - 65.

<sup>14</sup> Der neue Ehepartner ist ja gesetzlicher und seit der jüngsten Revision auch pflichtteilsgeschützter Erbe seines Ehepartners.

<sup>15</sup> Art. 89 a Abs. 1 EheG.

In den meisten Fällen wird es durchaus sinnvoll sein, dass nach einer nur kurzen Ehedauer von weniger als drei Jahren<sup>16</sup> keine güterrechtliche Auseinandersetzung durch Gericht erfolgt. Da in dieser kurzen Zeit wenn überhaupt ein meist nur sehr geringer Vermögenszuwachs erzielt werden kann, rechtfertigt es sich, die noch einfachen Vermögensverhältnisse nach den einfachen Regeln der Gütertrennung zu klären. Indessen ist nicht zu verkennen, dass diese "Fristenregelung" unter Umständen durchaus trennungsmotivierende Wirkung haben kann; so wenn beispielsweise einer der Ehegatten kurz nach der Heirat durch Spekulationsglück zu grossem Vermögen gekommen ist. Wenn es danach schon bald zu gewissen Eheproblemen kommt, besteht die Gefahr, dass der in kurzer Zeit zu Vermögen gekommene Ehegatte seine Ehe vorschnell aufgeben wird, um nicht einen güterrechtlichen Teilungsanspruch des Ehepartners entstehen zu lassen<sup>17</sup>. Zugegebenermassen werden solche Fälle in der Praxis aber wohl eher selten vorkommen.

## 2. Der Untergang des Anspruchs

Gemäss Art. 89 q EheG erlischt der Anspruch auf gerichtliche Teilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses, wenn er nicht innert einem Jahr seit Rechtskraft des Eheauflösungsurteils gerichtlich geltend gemacht oder durch Vertrag oder Vergleich anerkannt wurde. Die relativ kurze Frist von einem Jahr rechtfertigt sich dadurch, dass es im Interesse aller Beteiligten liegt, nach einer Eheauflösung innert nützlicher Frist über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten definitiv Klarheit zu schaffen. Bei dieser Frist zur Klageeinreichung handelt es sich meines Erachtens um eine Verjährungsfrist und nicht um eine Verwirkungsfrist<sup>18</sup>.

Aus Art. 89 q EheG erhellt zugleich, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Artikeln 89 a ff. EheG nicht Thema des eigentlichen Trennungsverfahrens sondern vielmehr ein der Trennung folgendes selbständiges Verfahren ist. Hierfür wurde erstaunlicherweise vom Gesetzgeber nicht das streitige sondern das Ausserstreitverfahren vorgesehen<sup>19</sup>.

## 3. Der Übergang des Anspruchs

Der Anspruch auf Aufteilung des sogenannten ehelichen Zugewinns ist grundsätzlich übertragbar, vererblich und auch pfändbar soweit er zu diesem Zeitpunkt bereits durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wurde<sup>20</sup>.

---

<sup>16</sup> Zur Zeit erfolgen in Liechtenstein ca. 10 - 15 % der Ehetrennungen vor Ablauf von drei Ehejahren.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu das Landtagsprotokoll 1991/II/552.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu Zindel, Die wirtschaftlichen Folgen der Eheauflösung nach liechtensteinischem Recht, S. 48 f.

<sup>19</sup> Art. 89 s Abs. 4 EheG; vgl. Zindel, a.a.O., S. 306 ff.

<sup>20</sup> Art. 89 r EheG.

## IV. Die gesetzliche Aufteilungsmasse

### 1. Die teilungspflichtigen Vermögenswerte

Bei der Revision des Güterrechts orientierte sich der liechtensteinische Gesetzgeber im Sinne eines Grundsatzentscheides in erster Linie am österreichischen Güterrecht<sup>21</sup>. Die Ähnlichkeiten und Parallelen sind denn auch sehr gross. Jedoch unterscheidet sich das liechtensteinische vom österreichischen Güterrecht hinsichtlich der gesetzlichen Aufteilungsmasse ganz wesentlich. In Österreich fallen von Gesetzes wegen nur die sogenannte "eheliche Ersparnis" und das "eheliche Gebrauchsvermögen" in die güterrechtliche Teilungsmasse. Alle übrigen Vermögenswerte sind nicht teilungspflichtig. In Liechtenstein ist demgegenüber gemäss Art. 89 b EheG "jeder von den Ehegatten während der Ehe bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erzielte Vermögenszuwachs" zu teilen, wenn er nicht unter eine der im Gesetz<sup>22</sup> aufgeführten Ausnahmen fällt. Einfacher formuliert bedeutet dies: In Österreich ist im Zweifel nicht zu teilen; in Liechtenstein ist im Zweifel zu teilen.

Ein weiterer ganz wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Rechtssystemen besteht in der unterschiedlichen güterrechtlichen Handhabung von sogenannten Unternehmenswerten. Während diese in Österreich von der Teilungsmasse von Gesetzes wegen ausgenommen sind, fallen sie in Liechtenstein grundsätzlich in die Aufteilungsmasse, wobei sie aber zumindest teilweise vertraglich<sup>23</sup> von der Teilung wieder ausgeschlossen werden können. Während auch in Österreich ursprünglich vorgesehen war, Unternehmenswerte der Teilung zu unterstellen, wurde von diesem Vorhaben schliesslich aufgrund vehementer Kritik während des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens wieder abgesehen. Interessanterweise war das Vorgehen in Liechtenstein genau umgekehrt. Während ursprünglich in Anlehnung an das geltende österreichische Eherecht Unternehmenswerte von der Teilung ausgenommen werden sollten, sah sich die Regierung aufgrund starker Kritik seitens diverser Fraueninteressensgruppen letztlich veranlasst, die Unternehmenswerte im Sinne des Partnerschaftsprinzips doch in die güterrechtliche Auseinandersetzung miteinzubeziehen.

### 2. Die nicht teilungspflichtigen Vermögenswerte

Wie bereits dargelegt wurde hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber hinsichtlich der Bestimmung der Aufteilungsmasse für ein System mit einer positiven Generalklausel in Verbindung mit einem abschliessenden Ausnahmekatalog entschieden. Es unterliegen demnach sämtliche während der Ehe erzielten Vermögenssteigerungen der güterrechtlichen Teilung, wenn nicht von Gesetzes wegen eine Ausnahme vorgesehen wurde. Der entsprechende Ausnahmekatalog findet sich in Art. 89 c EheG. Nicht teilungspflichtig sind demnach:

---

<sup>21</sup> Gründe hierfür waren insbesondere die Rechtstradition und die Rechtskontinuität; vgl. Grundlagenbericht vom 1.9.1987 der Regierung an den Landtag zu einer liechtensteinischen Ehe- und Familienrechtsreform, S. 2.

<sup>22</sup> Art. 89 c EheG.

<sup>23</sup> Art. 89 s Abs. 2 Ziff. 1 EheG.

#### a) In die Ehe eingebrachte Vermögenswerte

Da der Ehepartner zum Erwerb dieser Vermögenswerte auch indirekt nichts beitragen konnte, rechtfertigt es sich nicht, diese der Teilung zu unterwerfen. Es würde sich deshalb von nun an empfehlen, zum Zeitpunkt einer Eheschliessung stets getrennte Vermögensbilanzen für beide Ehegatten zu erstellen. Dies würde im Falle einer späteren Trennung oder Ungültigerklärung die güterrechtliche Auseinandersetzung wesentlich erleichtern und könnte unter Umständen langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen verhindern.

#### b) Von Todes wegen erworbene Vermögenswerte

Auch hinsichtlich der von Todes wegen erworbenen Vermögenswerte ist eine güterrechtliche Teilung nicht angebracht<sup>24</sup>. Sie sind daher im Ausnahmekatalog von Art. 89 c in Abs. 1 Ziff. 1 EheG aufgeführt.

#### c) Geschenke Dritter

Geschenke Dritter unterliegen ebenfalls nicht der güterrechtlichen Auseinandersetzung nach Art. 89 a ff. EheG<sup>25</sup>. Es fällt auf, dass nur von Geschenken Dritter die Rede ist, so dass gegenseitige Geschenke der Ehegatten nicht unter diese Ausnahme fallen. Diese werden aber in aller Regel dem persönlichen Gebrauch des Beschenkten allein dienen und somit aufgrund von Art. 89 c Abs. 1 Ziff. 2 EheG ebenfalls von der Teilung ausgenommen sein.

#### d) Dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein dienende Vermögenswerte<sup>26</sup>

Einem Ehegatten sollen jene Vermögenswerte, welche während der Ehe seinem persönlichen Gebrauch allein dienen, nicht plötzlich infolge güterrechtlicher Auseinandersetzung entzogen werden können. Dies ist im Ansatz durchaus richtig und sinnvoll. Bei bestimmten Konstellationen kann diese Bestimmung aber zu Ergebnissen contra rationem legis führen. So wenn beispielsweise der Ehemann rechtlicher Eigentümer eines Reitpferdes ist, welches während Jahren nur von seiner Frau geritten wurde, da der Ehemann selbst gar nicht reitet. Die strikte Anwendung von Art. 89 c Abs. 1 Ziff. 2 EheG hätte alsdann zur Folge, dass das Pferd nicht der Teilung unterliegt und in jedem Fall dem Ehemann, welcher rechtlicher Eigentümer des Pferdes ist, überlassen werden müsste. Sinn und Zweck der Bestimmung wäre aber gerade gewesen, dass das Pferd weiterhin der Ehefrau belassen wird. In solchen Fällen ist meines Erachtens eine Auslegung des Gesetzes im Sinne der ratio legis angezeigt.

Etwas problematisch ist diese Bestimmung zudem dann, wenn die vorhandenen "Vermögenswerte zum alleinigen Gebrauch" der Ehegatten wertmässig sehr ungleich verteilt sind; so wenn einer der Ehegatten ein äusserst kostspieliges Hobby betreibt. Wenn der

---

<sup>24</sup> Ausnahme: Art. 89 c Abs. 3 EheG.

<sup>25</sup> Ausnahme: Art. 89 c Abs. 3 EheG.

<sup>26</sup> Art. 89 c Abs. 1 Ziff. 2 EheG.

bescheidenere Ehegatte dies während der Ehe akzeptiert, so läuft er Gefahr, dass ihm dies im Falle einer späteren Eheauflösung zum Nachteil gereicht. Er wird gewissermassen für die Toleranz gegenüber seinem Ehepartner im nachhinein bestraft. Immerhin können solche Missverhältnisse allenfalls im Rahmen der richterlichen Festlegung des Aufteilungsverhältnisses nach Billigkeit berücksichtigt und ausgeglichen werden.

#### e) Unmittelbar der Berufsausübung dienende Vermögenswerte

Unmittelbar der Ausübung eines Berufes dienende Vermögenswerte unterliegen ebenfalls nicht der Teilung<sup>27</sup>. Hiermit sollte gewährleistet werden, dass keinem Ehegatten infolge Eheauflösung die Grundlage für seine berufliche Tätigkeit entzogen wird. Auch hierbei ist wiederum denkbar, dass ein solcher Vermögenswert nicht im Eigentum des darauf beruflich angewiesenen Ehegatten steht und die Gesetzesbestimmung somit wiederum im Sinne der ratio legis auslegungsbedürftig ist, andernfalls ihr Zweck verfehlt würde.

Es ist unklar, was als "unmittelbar der Berufsausübung dienend" zu gelten hat. Zählt hierzu bloss die Arzttasche eines Arztes mit seinen ganz persönlichen Utensilien oder aber auch eine komplette, modernst eingerichtete Arztpraxis? Zudem ergibt sich notgedrungenemassen ein Abgrenzungsproblem zwischen den nicht teilungspflichtigen unmittelbar der Berufsausübung dienenden Vermögenswerten und den an sich teilungspflichtigen Unternehmenswerten<sup>28</sup>. Diese Fragen sind ungeklärt, da hierzu weder das Gesetz noch die Materialien irgendwelche Anhaltspunkte geben. Meines Erachtens sollte der Kreis der unmittelbar der Berufsausübung dienenden und somit nicht teilungspflichtigen Vermögenswerte eher eng als weit gezogen werden<sup>29</sup>.

#### f) Schmerzensgeldansprüche und andere höchstpersönliche Ansprüche

Ebenfalls von der Teilungsmasse ausgenommen sind Schmerzensgeldansprüche und andere höchstpersönliche Ansprüche eines Ehegatten, da diese nicht im Zusammenhang mit der ehelichen Beziehung stehen<sup>30</sup>.

#### g) Der Hausrat und die Ehewohnung

Für den Hausrat und die Ehewohnung wurde in Art. 89 c Abs. 3 EheG im Sinne einer lex specialis eine Sonderregelung geschaffen. Aufgrund dessen können diese Werte unter Umständen dennoch der Teilung unterliegen, auch wenn sie beispielsweise gemäss Art. 89 c Abs. 1 wegen Erbschaft oder Schenkung eigentlich von der Teilungsmasse ausgenommen wären. Dies ist dann der Fall, wenn ein Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse auf den Hausrat oder die bisherige Ehewohnung dringend angewiesen ist. Hieran sollten meines Erachtens relativ hohe Anforderungen gestellt werden, so dass nur in ausgesprochenen Notsituationen, bei existenzieller Gefährdung - z.B. bei Gefahr von Obdachlosigkeit<sup>31</sup> - eines Ehegatten, von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden sollte.

---

<sup>27</sup> Art. 89 c Abs. 1 Ziff. 2 EheG.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu unten.

<sup>29</sup> Vgl. Zindel, a.a.O., S. 137.

<sup>30</sup> Art. 89 c Abs. 1 Ziff. 3 EheG.

<sup>31</sup> Vgl. Bericht der Landtagskommission vom 1.10.1992 zur Ehe- und Familienrechtsform, S. 14 f.

## h) Surrogate

Im Ehegesetz findet sich keine Regelung hinsichtlich sogenannter Surrogate beziehungsweise Ersatzanschaffungen<sup>32</sup>. Dies wurde als überflüssig erachtet, da unbestrittenermassen das sogenannte Surrogationsprinzip Geltung haben sollte. Dies bedeutet, dass Ersatzanschaffungen für teilungspflichtige Vermögenswerte ebenfalls teilungspflichtig sind, während Ersatzanschaffungen nicht teilungspflichtiger Werte selbst auch nicht der Teilung unterliegen. Das Surrogationsprinzip hat auch in Österreich<sup>33</sup> und in der Schweiz<sup>34</sup> Geltung.

## i) Erträge

Erträge aus Vermögenswerten, welche der Teilung unterliegen, sind selbstverständlich ebenfalls teilungspflichtig. Bezüglich der Erträge aus nicht der güterrechtlichen Aufteilung unterliegenden Werten hat der liechtensteinische Gesetzgeber mit Art. 89 c Abs. 2 EheG eine differenzierte Lösung getroffen. Danach unterliegen solche Erträge grundsätzlich zwar nicht der Teilung. Wenn aber der an diesen Erträgen berechtigte Ehegatte dieselben zur Aufteilung bestimmt hat, so sind diese im Falle einer späteren Eheauflösung im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen. Es kommt hierbei demnach massgeblich auf den Willen des Berechtigten an; ein sehr subjektives Abgrenzungskriterium also, welches insbesondere nach langer Ehedauer problematisch sein kann. Erträge nicht teilungspflichtiger Vermögenswerte sind schliesslich dann auch teilungspflichtig, wenn sie für Anschaffungen verwendet wurden, welche dem Gebrauch beider Ehegatten dienen. Ob bestimmte Gegenstände dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben oder nicht, dies zu entscheiden kann im nachhinein unter Umständen recht schwierig sein und liegt letztlich im Ermessen des Richters.

## j) Wertsteigerungen

Hinsichtlich sogenannter Wertsteigerungen findet sich im Ehegesetz keine spezifische Regelung. Wertsteigerungen teilungspflichtiger Vermögenswerte fallen jedoch ohne Zweifel ebenfalls in die güterrechtliche Aufteilungsmasse. Offen ist die Frage hingegen bezüglich jener Wertsteigerungen, welche von der Teilung ausgenommene Vermögenswerte während der Ehe erfahren haben. Der Wortlaut von Art. 89 b EheG, wonach grundsätzlich jeder während aufrechter Ehe erzielte Vermögenszuwachs der Teilung unterliegt, wenn hiervon nicht explizit im Gesetz eine Ausnahme vorgesehen wurde, lässt eigentlich die Folgerung zu, dass selbst Wertsteigerungen an sich nicht teilungspflichtiger Vermögenswerte rechnerisch in die Teilung einbezogen werden müssen und zwar ohne "wenn und aber". Andererseits stellt sich die Frage, ob dies sachgerecht ist. Weshalb sollte beispielsweise ein Ehegatte von einer einzig konjunkturell bedingten Wertsteigerung eines Grundstückes profitieren, welches sein Ehepartner in die Ehe eingebracht hatte? Die Frage nach der güterrechtlichen Handhabung solcher Wertsteigerungen wurde zwar anlässlich der parlamentarischen Beratungen zu dieser Vorlage konkret gestellt und mit "teilungspflichtig" beantwortet<sup>35</sup>.

<sup>32</sup> Ausnahme: "aus Schmerzensgeldzahlungen getätigte Anschaffungen" (Art. 89 c Abs. 3 2. Satz EheG).

<sup>33</sup> Ebenfalls ohne explizite gesetzliche Regelung.

<sup>34</sup> Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 und Art. 198 Ziff. 4 ZGB.

<sup>35</sup> Landtagsprotokoll 1991/II/551 ff.

Indessen wurde in einem später erstellten Bericht der eingesetzten Landtagskommission<sup>36</sup> eine etwas abweichende Auffassung vertreten, ohne dass dies aber seinen Niederschlag im Ehegesetz gefunden hätte. Demnach sollte nach Ansicht der Kommission im Einklang mit der österreichischen Lehre und Rechtsprechung zu dieser Frage die Wertsteigerung eines der Teilung nicht unterliegenden Vermögenswertes nur dann teilungspflichtig sein, wenn der an diesem Vermögenswert an sich nicht berechnigte Ehegatte zu der Wertsteigerung in irgendeiner Form direkt oder indirekt beigetragen hat.

Dieser Beitrag kann bestehen:

- in einem aktiven Mitwirken (zum Beispiel bei einer Renovation des Hauses des Ehepartners),
- in einer Zurückhaltung beim Konsum (um die Finanzierung der Renovationskosten dieses Hauses zu ermöglichen),
- in einer gemeinsamen Tätigkeit der Ehegatten
- oder auch in einem arbeitsteiligen Zusammenwirken (wenn ein Ehegatte den anderen von seinen ehelichen Pflichten entlastet, damit dieser das Haus renovieren kann).

Da die Anforderungen an den "teilungsberechtigenden Beitrag" gemäss österreichischer Lehre und Rechtsprechung sehr gering sind, werden praktisch nur noch solche Wertsteigerungen von der Teilungsmasse ausgenommen, welche einzig und allein auf äussere Umstände (z.B. steigende Bodenpreise) beziehungsweise auf Zufall zurückzuführen sind.

Auch wenn das liechtensteinische Ehegesetz hierzu schweigt und die Materialien teilweise widersprüchlich sind, ist meines Erachtens die Übernahme der soeben dargelegten österreichischen Lösung dem Leitbild des Partnerschaftsprinzips angemessen und somit für den liechtensteinischen Rechtsraum zu empfehlen.

## V. Die vertraglich bestimmte Aufteilungsmasse

Die güterrechtliche Auseinandersetzung im Falle einer Eheauflösung soll nur dann durch das Gericht vorgenommen werden, wenn die Ehegatten nicht in der Lage sind, sich im Einvernehmen hierüber zu einigen. Das heisst, dass es den Eheleuten frei steht, im Zuge des Trennungsverfahrens vertraglich von der güterrechtlichen Teilung gemäss dem Ehegesetz beliebig abzuweichen oder gar gänzlich darauf zu verzichten. Über die güterrechtliche Auseinandersetzung kann indessen nur und erst "im Zusammenhang" mit einer konkreten Eheauflösung vertraglich disponiert werden. Gemäss Art. 89 s Abs. 1 EheG ist ein Verzicht auf den Anspruch auf Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses "im voraus" nicht zulässig<sup>37</sup>. Nicht "im voraus" und somit zulässigerweise erfolgt ein Anspruchsverzicht gemäss Art. 89 s Abs. 2 Ziff. 3 EheG wenn er im Zusammenhang<sup>38</sup> mit einer bevorstehenden Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe steht.

---

<sup>36</sup> Bericht der Landtagskommission vom 1.10.1992 zur Ehe- und Familienrechtsreform, S. 8 ff.

<sup>37</sup> Dies gilt auch für einen bloss teilweisen Anspruchsverzicht.

<sup>38</sup> Es bedarf eines sachlichen und eines zeitlichen Zusammenhanges zwischen der Vereinbarung und der Eheauflösung.

Gemäss Art. 89 s Abs. 2 Ziff. 1 und 2 EheG dürfen immerhin einige wenige bestimmte Vermögenswerte auch "im voraus" durch die Eheleute vertraglich<sup>39</sup> von einer allfälligen, späteren güterrechtlichen Auseinandersetzung ausgenommen werden. Es sind dies:

- Vermögensbestandteile, welche zu einem Unternehmen gehören oder Anteile an einem Unternehmen darstellen, ausgenommen, es handle sich bei letzteren um blosser Wertanlagen

sowie

- Erträge von nichtteilungspflichtigen Vermögensbestandteilen, selbst wenn diese für Anschaffungen verwendet werden, welche dem Gebrauch beider Ehegatten dienen und daher eigentlich der Teilungspflicht unterstehen würden.

Die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Verzichts beziehungsweise des Teilverzichts auf den Anspruch auf Teilung des ehelichen Vermögenszuwachses sind somit sehr gering. Die Vertragsfreiheit der Ehepartner wurde erheblich eingeschränkt. Begründet wurde dies vor allem damit, dass der schwächere Eheteil (gewissermassen vor sich selbst) geschützt werden müsse. Meines Erachtens handelt es sich hierbei um eine sehr starke Bevormundung erwachsener Personen durch den Staat, welche durch den damit verfolgten Zweck nicht gerechtfertigt ist. Berücksichtigt man, dass in Liechtenstein seit über 180 Jahren auch bei Auflösung der Ehe der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung Geltung hatte, so ist es meines Erachtens doch etwas fragwürdig, dass seit dem 1. April 1993 die Gütertrennung für den Fall einer Eheauflösung "im voraus" nicht einmal mehr im Einvernehmen vertraglich rechtswirksam vereinbart werden kann<sup>40</sup>.

Der Begriff "Unternehmensbestandteil oder -anteil" im Sinne von Art. 89 s Abs. 2 Ziff. 1 EheG ist weit zu fassen<sup>41</sup>. Art, Grösse und Rechtsform des Unternehmens sind irrelevant. Es muss aber stets eine auf Dauer angelegte Organisation wirtschaftlicher Tätigkeit vorliegen. Im Sinne des *argumentum minori ad maius* werden von Art. 89 s Abs. 2 Ziff. 1 EheG nicht nur Anteile oder Teile eines Unternehmens sondern auch Unternehmen als Ganzes erfasst. Auch Kleinbetriebe jeder Art fallen darunter.

Nicht immer einfach wird schliesslich die Abgrenzung zwischen den "normalen" Unternehmenswerten und den blossen Wertanlagen sein, über welche vertraglich im voraus nicht disponiert werden kann<sup>42</sup>, so wenn es sich beim Unternehmenswert beispielsweise um ein Aktienpaket handelt. Solange ein solches Aktienpaket dessen Eigentümer nicht die Möglichkeit gibt, als Aktionär massgeblich auf den Gang des Unternehmens und deren interne Entscheidungsbildung Einfluss zu nehmen, handelt es sich um eine blosser Wertanlage im Sinne von Art. 89 s Abs. 2 Ziff. 1 letzter Teilsatz EheG. Wenn aber die Grösse des Aktienpaketes eine Sperrminorität darstellt, mit welcher zumindest indirekt Einfluss auf die Aktiengesellschaft genommen werden kann, so liegt nicht mehr blosser Wertanlage vor. Massgeblich ist die faktische Möglichkeit der Einflussnahme auf das Unternehmen. Nicht erforderlich ist, dass auch tatsächlich auf den Gang des Unternehmens Einfluss genommen

---

<sup>39</sup> Unter Berücksichtigung der Formerfordernisse gemäss Art. 89 s Abs. 3 EheG.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu Zindel, a.a.O., S. 89 ff.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu Zindel, a.a.O., S. 85 f. und S. 133 ff.

<sup>42</sup> Art. 89 s Abs. 2 Ziff. 1 letzter Teilsatz EheG.

wurde; es genügt die faktische Möglichkeit. Das Kriterium der faktischen Möglichkeit der Einflussnahme auf den Geschäftsverlauf durch den Teilhaber bedeutet für den Richter, welcher die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen hat, dass er sich recht eingehend mit den funktionellen Strukturen der jeweiligen Gesellschaft(en) zu befassen hat.

Sämtliche vertragliche Vereinbarungen im Sinne von Artikel 89 s EheG bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der einfachen Schriftform mit Beglaubigung der Unterschriften beziehungsweise im Falle einer Trennungs- oder Ungültigkeitsklage der Genehmigung des Gerichts<sup>43</sup>.

## VI. Die gerichtliche Aufteilung der Teilungsmasse

### 1. Die Teilungsquote

Wenn die Aufteilungsmasse einmal festgelegt ist, so muss anschliessend geklärt werden, in welchem Verhältnis das der Teilung unterliegende Vermögen unter den Ehegatten aufzuteilen ist. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, eine fixe Aufteilungsquote von 1:1 festzulegen. Stattdessen hat der Richter die Aufteilung nach dem Grundsatz der Billigkeit vorzunehmen: "Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Ehegatten bei der Schaffung des Vermögens Bedacht zu nehmen. Als Beitrag sind hiebei auch die Leistung des Unterhaltes, die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders bereits abgegolten worden ist, die Führung des gemeinsamen Haushaltes, die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder und jeder sonstige eheliche Beistand zu werten"<sup>44</sup>.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind sodann gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung Schulden, welche "zur Schaffung von der Teilung unterliegenden Vermögenswerten" eingegangen wurden oder "zur Deckung des ehelichen Lebensaufwandes" verwendet wurden. In gleicher Weise sollten meines Erachtens auch jene Schulden berücksichtigt werden, welche zur Erhaltung, Verbesserung oder Wertsteigerung von teilungspflichtigen Vermögenswerten aufgewendet wurden. Im Gegensatz dazu sind private Schulden eines Ehegatten im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung möglichst ausser Acht zu lassen<sup>45</sup>.

Aus den Materialien zum neuen Ehe- und Familienrecht geht hervor, dass zwar bewusst von einem fixen Teilungsschlüssel von 1:1 abgesehen wurde, um auch aussergewöhnlichen Eheverhältnissen gerecht werden zu können, dass aber dennoch in der Regel von einer hälftigen Teilung auszugehen ist. "In der Regel" heisst, immer dann, wenn die Ehe in etwa im üblichen Rahmen abgelaufen ist. Nur wenn die hälftige Teilung geradezu unbillig wäre, hat der Richter einen anderen Verteilerschlüssel anzuwenden.

---

<sup>43</sup> Art. 89 s Abs. 3 EheG.

<sup>44</sup> Art. 89 d Abs. 1 EheG.

<sup>45</sup> Vgl. Zindel, a.a.O., S. 100 ff.

Die Geltung des Billigkeitsprinzips hat hier zwar eine gewisse Einbusse punkto Rechtsicherheit zur Folge, ebnet aber andererseits den Weg zu jeweils den konkreten Verhältnissen angepassten und angemessenen Lösungen.

## 2. Die materielle Auf- und Zuteilung der teilungspflichtigen Vermögenswerte

Auch die effektive Aufteilung der Vermögenswerte hat in erster Linie nach Billigkeit zu erfolgen. In mehreren Bestimmungen hat der Gesetzgeber zudem versucht, hinsichtlich der materiellen Zuteilung der einzelnen Vermögenswerte dem Richter gewisse "Richtlinien" zu geben, an welchen er sich orientieren kann.

### a) Das Kindeswohl

Bei der faktischen Zuteilung bestimmter Vermögenswerte hat der Richter stets das Kindeswohl in besonderem Masse zu berücksichtigen<sup>46</sup>. Jene Vermögenswerte, welche dem Kind nicht entzogen werden sollten, sind demnach möglichst jenem Ehegatten zu überlassen, welchem das Kind zugeteilt wurde.

### b) Die Trennung der Lebensbereiche

Ein weiterer vom Richter zu beachtender Teilungsgrundsatz ist gemäss Art. 89 e EheG die Trennung der Lebensbereiche der Ehegatten, so dass sich diese in Zukunft so wenig wie möglich berühren. Dieser Grundsatz sollte umso mehr Berücksichtigung finden, je tiefgreifender die persönlichen Differenzen zwischen den Parteien sind.

### c) Die Subsidiarität der Ausgleichszahlung

Bei der Teilung ebenfalls zu berücksichtigen ist die grundsätzliche Subsidiarität der Ausgleichszahlung. Gemäss Art. 89 p EheG soll soweit möglich versucht werden, die vorhandenen teilungspflichtigen Vermögenswerte derart aufzuteilen, dass das Ergebnis wertmässig der zuvor bestimmten Teilungsquote entspricht. Nur wenn sich dies nicht bewerkstelligen lässt, kann die entsprechende Differenz dadurch ausgeglichen werden, dass der "besser abschneidende" Ehepartner zu einer Ausgleichszahlung an den anderen verpflichtet wird. Der Richter kann diese Ausgleichszahlung stunden oder in Ratenzahlungen aufteilen, wenn dies für den Verpflichteten wirtschaftlich erforderlich und zugleich für den Berechtigten zumutbar ist.

### d) Die Ehewohnung

Die güterrechtliche Handhabung der Ehewohnung wurde im Gesetz mit Art. 89 h beziehungsweise 89 i EheG relativ ausführlich und umfassend geregelt. Bemerkenswert ist dabei

---

<sup>46</sup> Vgl. Art. 89 d Abs. 3 EheG.

insbesondere Art. 89 h Abs. 3 EheG, wonach der Richter die Möglichkeit hat, "ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung" anzuordnen, "dass ein Ehegatte anstelle des anderen in das der Benützung der Ehewohnung zugrundeliegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis allein fortsetzt." Das bedeutet, dass ein Vermieter in Folge einer Ehetrennung seiner Mieter oder seines Mieters plötzlich Gefahr läuft, dass sein Vertragspartner vom Richter im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung ausgetauscht wird, beziehungsweise dass ihm statt bisher zwei nur noch ein Vertragspartner gegenüber steht. Der Vermieter hat hierbei keine Möglichkeit der Einflussnahme und muss den richterlichen Eingriff in das Mietvertragsverhältnis hinnehmen. Wenn einem Vermieter nun plötzlich statt seines bisherigen Mieters ein wesentlich zahlungsschwächerer Mieter vorgesetzt wird, so scheint der hier fehlende Drittschutz doch etwas bedenklich zu sein<sup>47</sup>. Meines Erachtens sollte jedenfalls von der Möglichkeit des richterlichen Eingriffs in ein bestehendes Mietvertragsverhältnis nur ausnahmsweise im Sinne einer ultima ratio Gebrauch gemacht werden; so wenn dies beispielsweise zur Wahrung von Kindesinteressen als unbedingt notwendig erscheint.

#### e) Die Schulden

Im Zuge der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind unter den Ehegatten nicht nur die Aktiven sondern auch die Passiven aufzuteilen. Hinsichtlich der in die Aufteilung miteinzubeziehenden Schulden sind die Art. 89 m und n EheG massgeblich. Dabei ist zwischen dem Innen- und dem Aussenverhältnis zu differenzieren. Zunächst haben die Ehegatten - beziehungsweise bei fehlender Einigung derselben das Gericht - zu entscheiden, welcher Ehegatte intern welche Schulden übernimmt. Wenn eine Schuld in einem Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert steht, so wird diese in der Regel jenem Ehegatten überbunden, welchem der entsprechende Vermögenswert zugeteilt wird.

Wenn die Schuldentragung im Innenverhältnis geklärt ist, können die Ehegatten innerhalb eines Jahres bei Gericht beantragen, dass dieses mit Wirkung für den Gläubiger<sup>48</sup> feststellt, dass nun derjenige Ehegatte, welcher im Innenverhältnis zahlungspflichtig ist, gegenüber dem Gläubiger Hauptschuldner und der andere hingegen nurmehr Ausfallbürge ist<sup>49</sup>. Dies hat für den Gläubiger zur Folge, dass er sich in erster Linie am Hauptschuldner schadlos zu halten versuchen muss. Erst wenn er gegen diesen nach Erwirkung eines Exekutionstitels eine Fahrnis-, Gehalts- oder Liegenschaftsexekution durchführen liess und auch alle Sicherheiten verwertet hat, kann er sich an den Ausfallbürgen wenden<sup>50</sup>. Dasselbe gilt, wenn der Exekutionstitel gegen den Hauptschuldner im Ausland erwirkt werden müsste und dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wenn der in Verzug geratene Hauptschuldner unbekanntes Aufenthaltsort hat, wenn der Hauptschuldner in Konkurs geraten ist und wenn die Exekution gegen den Hauptschuldner im Ausland durchgeführt werden müsste und dies nicht möglich oder nicht zumutbar wäre<sup>51</sup>. In all diesen Fällen - aber nur dann - kann der Gläubiger auf den Ausfallbürgen zurückgreifen.

---

<sup>47</sup> Vgl. die Kritik bei Zindel, a.a.O., S. 123 f.

<sup>48</sup> Die güterrechtliche Auseinandersetzung zeitigt insofern Drittwirkung, als die Position eines Gläubigers ohne sein Zutun durch den Richter aufgrund Art. 89 n EheG verschlechtert werden kann. Vgl. hierzu Zindel, a.a.O., S. 114 ff.

<sup>49</sup> Art. 89 n Abs. 1 EheG.

<sup>50</sup> Art. 89 n Abs. 2 EheG.

<sup>51</sup> Art. 89 n Abs. 3 EheG.

## f) Der Anspruch auf Benachteiligungsausgleich

Mit dem Anspruch auf Benachteiligungsausgleich gemäss Art. 89 I Abs. 1 EheG sollten die Ehegatten davor geschützt werden, dass nicht einer der beiden in einem Zeitraum, in welchem sich eine Trennung bereits abzeichnet, eigenmächtig zum Nachteil des anderen die Aufteilungsmasse in grösserem Ausmass verkleinert; so zum Beispiel durch Schenkungen, Spenden oder ähnliche Vermögensveräusserungen. Hat ein Ehegatte ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des anderen in den letzten zwei Jahren vor Einreichung der Eheauflösungsklage oder vor der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft die Aufteilungsmasse in einer Weise verringert, welche der bisherigen Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehegatten widerspricht, so ist der Wert des Fehlenden in die Aufteilung miteinzubeziehen und dem benachteiligten Ehegatten auf dessen Teilungsanspruch anzurechnen.

## VII. Das Übergangsrecht

Während in den ersten Entwürfen zum neuen Ehegesetz noch keine Übergangsbestimmungen vorgesehen waren, wurden solche erst in einem relativ späten Zeitpunkt dem Ehegesetz unter Ziffer II. angefügt.

Hinsichtlich des neuen Güterrechts wurde dabei bestimmt, dass dieses grundsätzlich rückwirkend Geltung haben solle<sup>52</sup>. Demnach unterstehen von Gesetzes wegen auch sogenannte "Altehen", welche bereits vor Inkrafttreten des neuen Eherechts geschlossen wurden, den neuen güterrechtlichen Bestimmungen und zwar nicht nur ab Inkrafttreten des neuen Güterrechts sondern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung. Diese Rückwirkung ist zwingend und kann vertraglich "im voraus" nicht wegbedungen werden (mit Ausnahme der bereits erwähnten Möglichkeiten gemäss Art. 89 s Abs. 2 Ziff. 1 und 2 EheG). Immerhin konnte während einer Übergangsfrist von zwei Jahren bis zum 31. März 1995 jeder Ehegatte einseitig gegenüber seinem Ehepartner die Erklärung abgeben, dass Unternehmenswerte, welche gemäss Art. 89 s Abs. 2 Ziff. 1 EheG vertraglich von der Teilung ausgeschlossen werden könnten, nicht in die Aufteilungsmasse fallen sollen<sup>53</sup>. Wer aber diese Erklärung abgegeben hat, wird im Gegenzug im Falle einer späteren Ehetrennung unabhängig vom Verschulden gegenüber dem anderen Ehegatten in jedem Falle unterhaltspflichtig. Hierbei handelt es sich meines Erachtens um eine ebenso eigenartige wie unglückliche Verknüpfung von Güterrecht und Unterhaltsrecht.

Die grundsätzliche und zwingende Rückwirkung des neuen Güterrechts ist meines Erachtens aus verfassungsrechtlicher Sicht äusserst fragwürdig. Man muss sich vergegenwärtigen, dass in Liechtenstein seit über 180 Jahren von Gesetzes wegen auch im Falle einer Eheauflösung die Gütertrennung Geltung hatte. Zwar ist es richtig, dass dies mit dem Partnerschaftsprinzip kaum mehr vereinbar war und es ist durchaus zu begrüessen, dass nun ein "partnerschaftlicheres" nacheheliches Güterrecht geschaffen wurde. Die strikte Rückwir-

---

<sup>52</sup> Abs. 5 ÜBest EheG.

<sup>53</sup> Dies gilt sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft.

kung desselben bei gleichzeitiger äusserst starker Einschränkung der Vertragsfreiheit geht meines Erachtens aber doch zu weit. Es kann so durchaus zu einer Rückwirkung von über 50 Jahren kommen. Wenn beispielsweise ein Ehepaar seit Jahrzehnten unter dem gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung gelebt hat und an sich auch gerne weiterhin diesem Güterstand unterstehen würde, so ist ihnen dies seit dem 1. April 1993 von Gesetzes wegen zwingend verwehrt. Ihre Ehe wird seit der Gesetzesrevision rückwirkend für die gesamte Ehedauer den Art. 89 a ff. EheG unterstellt, selbst wenn beide Ehegatten dies ausdrücklich nicht wünschen<sup>54</sup>.

Meines Erachtens gibt diese Rückwirkung Anlass, an deren Verfassungsmässigkeit ernsthaft zu zweifeln, da sich die Rückwirkung gemäss den Übergangsbestimmungen des Ehegesetzes unter Umständen über mehrere Jahrzehnte erstrecken kann. Dass diese Bestimmung einer Überprüfung auf ihre Verfassungsmässigkeit durch den Staatsgerichtshof standhalten wird, darf wohl mit Fug und Recht bezweifelt werden.

## VIII. Schlussbemerkungen

Auch wenn die Ehe- und Familienrechtsreform von 1993 gesamthaft als richtig und sachgerecht betrachtet werden kann, ist meines Erachtens die Revision des Güterrechts als nicht gelungen zu qualifizieren. Abgesehen von einigen systematischen und redaktionellen Unsauberkeiten, auf welche in dieser Abhandlung nicht näher eingegangen wurde, sind zuviele entscheidende materielle Fragen unbeantwortet geblieben. Der Gesetzgeber hat aus meiner Sicht zu oft darauf vertraut, dass man im Zweifel die österreichische Lehre und Rechtsprechung konsultieren könne. Dabei wurde aber der Tatsache nicht angemessen Rechnung getragen, dass zwischen dem österreichischen und dem liechtensteinischen Güterrecht zum Teil erhebliche Unterschiede bestehen. In materieller Hinsicht besonders zu bemängeln ist die sehr starke Einschränkung der Privatautonomie in Art. 89 s Abs. 1 EheG sowie die verfassungsrechtlich bedenkliche zwingende Rückwirkung des neuen Güterrechts gemäss Abs. 5 ÜBest EheG.

---

<sup>54</sup> Vgl. die Kritik bei Zindel, a.a.O., S. 383 ff.

# Beiträge Liechtenstein-Institut

*Bisher erschienen:*

- Nr. 1 Hans K. Wytrzens (Hrsg.)  
**Wirtschaftsstandort Liechtenstein - Bedingungen und Perspektiven**  
mit Beiträgen von: Klaus Biedermann, Klaus Büchel, Josef K. Braun, Rolf Ehlers,  
Christine Glinski-Kaufmann, Michael Hilti, Thomas Hilti, Volker Rheinberger,  
Hans K. Wytrzens  
504 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1993
- Nr. 2 Jochen Abr. Frowein, Wolfram Höfling  
**Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27.2.1995 und  
vom 4.4.1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei  
Rechtsgutachten**  
49 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1995
- Nr. 3 Kuno Frick  
**Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen**  
22 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996
- Nr. 4 Gerold Hoop  
**Zur historischen Entwicklung des Vermögensrechts**  
20 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996
- Nr. 5 Marie-Theres Frick  
**Persönlichkeitsrechte**  
24 Seiten, vervielfältigt, Bendern 1996